

**Stellungnahme zur Frage der Möglichkeit einer  
Abstimmungsbeschwerde betreffend die Volksabstimmung  
über das Initiativbegehren zur Abänderung des  
Strafgesetzbuches „Hilfe statt Strafe“  
(Ankündigung der Sanktionsverweigerung der  
Gesetzesänderungen durch das Fürstenhaus)**

**Hugo Vogt, 16. September 2011**

**A) Fragestellung:**

Es sind in dieser Stellungnahme folgende vier Fragen zu untersuchen:

1. Wer ist im Rahmen einer Abstimmungsbeschwerde gemäss Art 74 VRG an die Regierung beschwerdelegitimiert? (Können insbesondere auch Vereine eine Abstimmungsbeschwerde an die Regierung erheben?)
2. Welche Fristen sind bei der Einreichung einer Abstimmungsbeschwerde zu beachten?
3. Welches effektive Ergebnis hat eine stattgebende Entscheidung bei einer Abstimmungsbeschwerde betreffend die Volksabstimmung über das Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches „Hilfe statt Strafe“?
4. Was ist die politische Dimension einer Abstimmungsbeschwerde betreffend die Volksabstimmung über das Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches „Hilfe statt Strafe“?

**B) Ergebnis:****1. Beschwerdelegitimation von Vereinen?**

Gemäss Art 74 Abs 1 VRG (Volksrechtegesetz: im Folgenden abgekürzt mit VRG), LGBI 1973, Nr. 50 steht die Nichtigerklärung einer Abstimmung auf Antrag eines Stimmberechtigten in erster Instanz der Regierung zu. Auch der Staatsgerichtshof hält fest, dass die Beschwerdemöglichkeit für die Nichtigerklärung einer Abstimmung jedem einzelnen Stimmbürger zukommt (vgl. StGH 2002/73, Urteil vom 03.02.2003, LES 2005 S 227 [235]). Schliesslich geht auch die Lehre davon aus, dass jeder und jede Stimmberechtigte die Berechtigung zur Abstimmungsbeschwerde besitzt (vgl. Martin Batliner, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg 1993, S 202). Demgegenüber findet sich weder im VRG noch in anderen Gesetzen eine Bestimmung, wonach auch Vereine beschwerdelegitimiert sein könnten.

Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung ist davon auszugehen, dass lediglich die natürlichen Personen, nämlich ausschliesslich die Stimmberechtigten, die

Berechtigung zur Abstimmungsbeschwerde haben. Dies entspricht auch dem Gedanken, wonach das verfassungsmässig gewährleistete Stimmrecht dem Stimmbürger den Anspruch einräumt, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, welches nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (vgl StGH 1993/8, Urteil vom 25.05.1992, LES 1993 S 91 [96]). Dies bedeutet, eine Abstimmungsbeschwerde dient dazu, die Rechte von einzelnen Stimmberechtigten und nicht diejenigen von Vereinen zu schützen. Damit ist auch klar, dass die „Demokratiebewegung in Liechtenstein“ als Verein nicht Partei einer Abstimmungsbeschwerde sein kann.

## 2. Frist für Abstimmungsbeschwerde

Gemäss Art 64 Abs 5 VRG ist eine Wahlbeschwerde bei sonstigem Ausschluss binnen 3 Tagen nach der Wahl bei der Regierung anzumelden und die Beschwerde bei sonstigem Ausschluss binnen weiteren 5 Tagen bei der Regierung einzureichen. Mangels abweichender Bestimmungen gilt diese gesetzliche Frist auch für Abstimmungsbeschwerden (vgl Art 74 Abs 3 iVm Art 64 Abs 5 VRG). Andere gesetzliche Regelungen sind in diesem Zusammenhang nicht einschlägig.

Auch der Staatsgerichtshof hat sich wiederholt mit der Frage befasst, zu welchem Zeitpunkt eine Abstimmungsbeschwerde an die Regierung erhoben werden kann. So hat er festgehalten, dass „eine Abstimmungsbeschwerde grundsätzlich erst nach der Durchführung der Abstimmung erhoben werden kann [...]“ (StGH 2002/73, Urteil vom 03.02.2003, LES S 227 [235 f]). Er hat in dieser Entscheidung jedoch auch ausgeführt, es sei zulässig und erforderlich eine Abstimmungsbeschwerde bereits früher einzubringen, wenn Mängel gerügt werden sollen, „die schon zu diesem früheren Zeitpunkt als Mängel im Hinblick auf die Abstimmung hinreichend als relevant erkennbar“ seien (StGH 2002/73, Urteil vom 03.02.2003, LES S 227 [236]). Schliesslich hat der Staatsgerichtshof erklärt, eine Abstimmungsbeschwerde sei überhaupt erst zulässig, wenn ein Abstimmungsverfahren eingeleitet worden sei, dh, wenn die Volksabstimmung durch die Regierung angeordnet worden sei (vgl StGH 2002/73, Urteil vom 03.02.2003, LES 2005 S 227 [235]).

Der Staatsgerichtshof nennt also keinen eindeutigen Zeitpunkt, bis zu dem eine Abstimmungsbeschwerde eingebracht werden müsste. Immerhin gibt er zu bedenken,

es sei jedenfalls auch im Zusammenhang mit der Einreichung einer Abstimmungsbeschwerde zu berücksichtigen, dass das Verfahren einer Abstimmungsbeschwerde eine gewisse Zeit und Dauer erfordere, bevor davon gesprochen werden könne, das Abstimmungsbeschwerderecht sei verwirkt. So sagt er, bei einer Zeitspanne von einer Woche zwischen dem aufgetretenen Mangel bis zum Urnengang könne ein sofortiges Handeln noch vor der Abstimmung von den Beschwerdeführern nicht mehr erwartet werden (vgl StGH 2002/73, Urteil vom 03.02.2003, LES 2005 S 227 [235]).

Im vorliegenden Fall hat die Regierung den Abstimmungstermin über die Initiative „Hilfe statt Strafe“ in der Sitzung am 12. Juli 2011 beschlossen (vgl Mitteilung der Regierung, im Internet abrufbar unter [www.regierung.li](http://www.regierung.li)). Dies war also der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Abstimmungsbeschwerde. Die Äusserungen des Fürsten bzw. des Erbprinzen im Falle einer Annahme der Initiative durch die Stimmberechtigten die Gesetzesänderungen nicht zu sanktionieren, finden sich noch vor dem 15. August 2011 erstmals in der „lie: zeit“ und werden in der Ansprache anlässlich des Staatsfeiertages vom 15. August 2011 wiederholt. Seit der erstmaligen Äusserung des Fürsten bzw. des Erbprinzen sind nun schon mehr als 4 Wochen vergangen. Der in einer Volksabstimmung zu rügende Mangel war schon zu diesem frühen Zeitpunkt als Mangel im Hinblick auf die Abstimmung als relevant erkennbar. Selbst wenn man berücksichtigt, dass das „Verfassen“ einer Abstimmungsbeschwerde eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bevor diese bei der Regierung eingebracht werden kann, ist bei einem Zeitraum von mehr als vier Wochen unsicher, ob eine Abstimmungsbeschwerde zum jetzigen Zeitpunkt bzw nach erfolgter Volksabstimmung vom 16. und 18.09.2011 noch als rechtzeitig anzusehen sein wird. Es besteht jedenfalls ein beträchtliches Risiko, dass die Regierung im Lichte der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum gegenteiligen Ergebnis gelangen wird.

### 3. Ergebnis einer stattgebenden Entscheidung

Eine Abstimmungsbeschwerde nach Art 74 Abs 1 VRG hat zum Ziel, dass die Abstimmung ganz oder teilweise für nichtig erklärt wird und in diesem Falle eine neue Abstimmung angeordnet wird.

Im vorliegenden Fall haben Erbprinz und Fürst im Vorfeld der Volksabstimmung wiederholt erklärt, sie würden im Falle der Annahme der Initiative „Hilfe statt Strafe“ durch die Stimmberechtigten den gesetzlichen Änderungen des Strafgesetzbuches die Sanktion verweigern. Sie haben damit qualifiziert in den Abstimmungsprozess eingegriffen. In diesem Sinn ist es durchaus denkbar, dass die Regierung bzw die Gerichte bei einer Abstimmungsbeschwerde feststellen würden, durch den Erbprinzen bzw den Fürsten sei das Sachlichkeitsgebot verletzt worden und der Abstimmungsbeschwerde sei Folge zu geben. Das Problem liegt nun aber gerade darin, dass mit einer neu anzuberaumenden Volksabstimmung die Mängel im Abstimmungsverfahren nicht beseitigt werden könnten. Denn der Fürst bzw der Erbprinz haben sich nun bereits entscheidend in der Sache geäußert. Daran ändert sich auch nichts mehr, wenn die Regierung bzw der Staatsgerichtshof darin eine Verletzung der Abstimmungsfreiheit erkennen sollten. Eine neue Volksabstimmung könnte in diesem Fall das Problem, nämlich die Mängel im Abstimmungsverfahren zu beheben, nicht lösen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Staatsgerichtshof dann zu einer Lösung gelangen könnte, sodass er eine Rechts- bzw Verfassungsverletzung feststellt, jedoch der Abstimmungsbeschwerde hinsichtlich des Antrags auf Neudurchführung einer Abstimmung keine Folge gibt (vgl in diesem Sinne für die Schweiz Christoph Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S 409 f. In anderem Zusammenhang hat der Staatsgerichtshof diese Vorgehensweise schon gewählt, vgl dazu etwa StGH 2007/88, Erw. 2.4, im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li), wo der Staatsgerichtshof beim Anspruch auf rechtliches Gehör einen Verfahrensfehler festgestellt hat, dies aber nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses geführt hat).

#### 4. Politische Dimension

Nachdem wie unter Punkt 1. ausgeführt, Vereine jedenfalls keine Legitimation zur Abstimmungsbeschwerde haben, müsste eine solche Abstimmungsbeschwerde von Stimmberechtigten persönlich angemeldet und eingebracht werden. Der Verein „Demokratiebewegung in Liechtenstein“ könnte sich jedenfalls höchstens im Hintergrund (zB finanziell oder ideell) daran beteiligen. Als Beschwerdeführer kann der Verein „Demokratiebewegung in Liechtenstein“ aber nicht auftreten.

Schliesslich sind auch die politischen Reaktionen auf eine Abstimmungsbeschwerde zu bedenken. Unter der Voraussetzung, dass die Initiative „Hilfe statt Strafe“ abgelehnt wird, besteht für die Beschwerdeführer einer Abstimmungsbeschwerde die Gefahr, dass sie als Befürworter von einem „Schwangerschaftsabbruch ohne zeitliche Grenzen“ angesehen würden. Sie hätten jedenfalls mit erheblichem politischen Widerstand und massiver öffentlicher Kritik zu rechnen. Um eine Abstimmungsbeschwerde in diesem Zusammenhang erfolgreich durch drei Instanzen durchzufechten, müssten sich jedenfalls mehrere liechtensteinische Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Politik daran beteiligen. Es ist wohl für eine Einzelperson nicht ratsam, eine Abstimmungsbeschwerde einzubringen, da der entsprechende öffentliche Druck für den Einzelnen nur schwer auszuhalten sein wird.